

Artikel 106 Der Staatsrat der Republik schreibt die Wahlen zur Volkskammer aus und beruft die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl ein;
kann eine allgemeine Volksbefragung vornehmen;
ratifiziert und kündigt internationale Verträge der Deutschen Demokratischen Republik;
ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab;
nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen;
gibt allgemein verbindliche Auslegungen der Gesetze;
erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft;
faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes;
bestätigt grundsätzliche Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
legt die militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest;
verleiht Orden und andere hohe Auszeichnungen und Ehrentitel;
übt das Begnadigungsrecht aus.

1. Artikel 106 hat sein Vorbild in Art. 49 der Verfassung der UdSSR. Die Kompetenzen des Staatsrates sind ähnlich allumfassend wie die des Präsidiums des Obersten Sowjets in der UdSSR. Unterschiede zwischen beiden Verfassungsartikeln ergeben sich sachlich nur daraus, daß die UdSSR formell ein Bundesstaat ist, die »DDR« dagegen ein Einheitsstaat. In einzelnen Punkten wurde eine andere Formulierung gewählt.

2. a) Das Recht zur Ausschreibung der Neuwahlen wurde bisher von der Volkskammer ausgeübt. Sie setzte den Wahltag fest. Ebenso hatte sie die Befugnis, spätestens am 30. Tage nach einer Wahl von sich aus zusammenzutreten. Vorher konnte das Präsidium der Volkskammer der vorhergehenden Legislaturperiode sie einberufen. Jetzt schreibt der Staatsrat die Neuwahlen zur Volkskammer aus und beruft ihre erste Tagung nach der Neuwahl ein.